

# RECHTSVERORDNUNG

über Naturdenkmäler

in den Gemarkungen

Rittersheim, Bolanden, Mörsfeld, Alsenz, Oberhausen,  
Mannweiler-Cölln und Lautersheim

Donnersbergkreis

Vom 24.09.1988

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70 ff.) BS 791-1, wird verordnet:

## § 1

(1) Folgende Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt:

1. Gemarkung Rittersheim, Pl.-Nr. 85/3  
"Winterlinde (*Tilia cordata*) vor der Kirche";
2. Gemarkung Bolanden, Pl.-Nr. 376/1  
"Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Hof des Forstgebäudes";
3. Gemarkung Mörsfeld, Pl.-Nr. 482  
"Speierling (*Sorbus domestica*)";
4. Gemarkung Alsenz, Pl.-Nr. 5230  
"Stieleiche (*Quercus robur*) im Hinterwald";
5. Gemarkung Oberhausen, Pl.-Nr. 1010/3  
"Acht Speierlinge (*Sorbus domestica*)";

6. Gemarkung Mannweiler-Cölln, Pl.-Nr. 701  
"Zwei Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) und ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf dem Friedhof";
7. Gemarkung Lautersheim, Pl.-Nr. 254/1  
"16 Obstbäume an der L 448";

Die Standorte der Bäume sind auf den beigefügten Karten gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler werden in die amtliche Liste eingetragen.

- (2) Jedes Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

#### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen Ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

#### § 3

An den Naturdenkmälern ist es, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. chemische Mittel auszubringen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.

#### § 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Naturdenkmäler dienen.

- (2) Der jeweilige Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals durchgeführt werden.

#### § 5

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen
1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
  2. § 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,
  3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.09.1988  
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS  
In Vertretung



Werner  
Kreisverwaltungsdirektor

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannten Karten können während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.

